



Infos/Anmeldung für das Pfingstzeltlager 2019 der kath. Kirchengemeinde St. Michael und Paulus

Auch in diesem Jahr findet vom **8. bis zum 10. Juni 2019** unser Pfingstzeltlager statt.

Egal, ob abends zusammen am Lagerfeuer sitzen, das Schwimmbad unsicher machen oder im Wald die Rehe mit einem Geländespiel aufschrecken, bei uns ist fast alles möglich.

Die Anmeldung, sowie ein Elternabend mit näheren Informationen rund um das Zeltlager findet am **10. April 2019** um **19:00 Uhr** im **Pfarrsaal von St. Paulus** (Poststraße 195, 42549 Velbert) statt.

Hier besteht neben der Möglichkeit die Anmeldungen abzugeben, auch die Chance noch offene Fragen zu klären.

Vorab gibt es an dieser Stelle schon mal ein paar organisatorische Informationen:

- > die Kinder schlafen in selbst mitgebrachten Zelten.
- > sollte kein eigenes Zelt vorhanden sein und auch keine Unterkunft im Zelt eines anderen Kindes gefunden werden, melden Sie sich bitte bei der Freizeitleitung, wir finden dann gemeinsam eine Möglichkeit. Bitte melden Sie das Fehlen eines Zeltes bereits während des Elternabends!
- > das Gepäck, sowie die Zelte der Kinder werden am Samstagnachmittag (07.06) direkt am Zeltplatz abgegeben. (Bitte bringen Sie Ihr/e Kind/er an diesem Abend noch nicht mit zum Zeltplatz.)
- > Da alle Leiter beim Aufbau der verschiedenen Zelte im Einsatz sind, kann weder eine Aufsichtspflicht, noch eine Betreuung Ihrer Kinder durch uns wahrgenommen werden.
- > Das Gepäck bitte mit dem Namen des Kindes (sichtbar und haltbar!) beschriften
- > bitte geben Sie ihrem Kind keine elektronischen Geräte mit, denn diese können schnell dreckig, nass oder entwendet werden. Hierfür kann keine Haftung übernommen werden. (Die Lagerleitung ist in Notfällen telefonisch immer zu erreichen.)

Wir freuen uns schon sehr auf schöne Tage mit Euch!

Ihre/Eure Lagerleitung

Zeitraum:	Samstag, 08.06.2019 bis Montag 10.06.2019
Treffpunkt:	wird beim Elternabend bekanntgegeben! Eine Teilnahme der Eltern am gemeinsamen Gottesdienst auf dem Zeltplatz (ca. 11:30 Uhr ist möglich und gewünscht!)
Zeltplatz:	wird beim Elternabend bekanntgegeben!
Ende:	Montag, 10.06.2019 ab 14 Uhr am Zeltplatz
Gepäckabgabe:	Freitag, 07.06 von 16-18 Uhr direkt am Zeltplatz (Zelt und Gepäck sind mitzubringen)
Alter der Teilnehmer:	5-14 Jahre
Lagerleitung:	Nico Schmidt, Sabrina Grass, Moritz Weißling, Michael Famulla, Sarah & Katharina Hertel,
E-Mail-Adresse der Freizeitleitung:	info@ferienfreizeiten-velbert.de
Notfallnummer der Freizeitleitung:	01577/5291427
Website der Freizeit:	www.ferienfreizeiten-velbert.de
Preis:	50 Euro

Wichtige Dinge für das Gepäck Ihrer Kinder:

- eigenes Zelt (Wichtig: inklusive einer ausreichenden Anzahl an Heringen und Abspannseilen)
- Luftmatratze (besser als eine Iso-Matte wegen der Kälte)
- Schlafsack
- Taschenlampe
- wetterfeste Kleidung (die ruhig dreckig werden oder kaputtgehen darf)
- Gummistiefel
- Regenjacke
- Schwimmsachen (+ Schwimmflügel, wenn diese benötigt werden) Bitte packen Sie schon einen separaten Rucksack mit den Schwimmsachen zum Gepäck Ihrer Kinder.
- Zahnbürste und Zahnpasta
- Besteck und Geschirr (tiefer Teller, Messer/Gabel/Löffel, Becher)
- Abtrockentücher

Anmeldung für die Ferienfreizeit Pfingsten 2019

Diese Anmeldung gilt verbindlich für die folgende Jugendfreizeit:
Pfingstzeltlager vom 08.06.2019 – 10.06.2019

Angaben zum Teilnehmer

Name des Kindes:

Adresse:

PLZ: Ort:

Geburtsdatum:

Mein/Unser Kind besucht im Herbst folgende Schule & Klasse:

Besonderheiten (Krankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten):

.....

.....

Er/Sie muss folgende Medikamente regelmäßig einnehmen:

.....

Mein/Unser Kind ist krankenversichert bei:

Angaben der Sorgeberechtigten

Vorname/Nachname:

Vorname/Nachname:

Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten

Telefon: Mobil:

E-Mail:

Mein Kind ist Nichtschwimmer Schwimmer

Ich/Wir erklären uns damit einverstanden,

- dass er/sie unter Aufsicht der Betreuer, eines Bademeisters oder eines Rettungsschwimmers in einer öffentlichen Badeanstalt oder an Stelle, an denen das Baden allgemein zugelassen ist, baden darf,
 Ja Nein
- dass er/sie ohne Begleitung und ohne Aufsicht in einer öffentlichen Badeanstalt oder an Stellen, an denen das Baden allgemein zugelassen ist, baden darf,
 Ja Nein
- dass er/sie sich während der Ferienfreizeit in Begleitung von mindestens zwei weiteren Teilnehmern, ohne Begleitung eines Betreuers auf dem umliegenden Gelände der Zeltlagers aufhalten darf.
 Ja Nein

Ich/wir erteilen der o.g. Freizeitleitung eine **Reisevollmacht**, für das Pfingstzeltlager der kath. Kirchengemeinde St. Michael und Paulus im Zeitraum vom 08.06.2019 – 10.06.2019 in Begleitung meines/unsere Kindes zu reisen. Sie gilt für die gesamte Dauer der Reise. Weiterhin erteile/n ich/wir auch eine **Gesundheitsvollmacht**. Die o.g. Freizeitleitung ist dazu berechtigt mit meinem/unsere Kind einen Arzt aufzusuchen und notwendige Untersuchungen durchführen zu lassen. Die Verabreichung dringender Medikamente ist hierbei ebenfalls eingeschlossen.

Ferienfreizeitbedingungen der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael und Paulus

Diese Ferienfreizeitbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael und Paulus (nachfolgend „Freizeitträger“) und seinem/n Vertragspartner/n für die Teilnahme an der Ferienfreizeit der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael und Paulus. Sie gelten ergänzend zu den §§ 651 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

1.) Anmeldung

1. Teilnahmeberechtigt sind Kinder und Jugendliche in den Altersgruppen von 5 bis 15 Jahren. Mit der Anmeldung wird uns, dem Freizeitträger, der Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der in der offiziellen Freizeitausschreibung genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preisen unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten.
2. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich auf dem Anmeldeblatt des Freizeitträgers. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von mindestens einem Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Der Reisevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Freizeitträger nicht bis zum 14.04.2018 widerrufen worden ist.
3. Gehen mehr Anmeldungen ein, als Plätze vorhanden sind, wird eine Warteliste angelegt. Die Reihenfolge der Warteliste ergibt sich nach dem Posteingang der Anmeldungen. Werden Plätze frei, werden die Nachrückenden darüber informiert.

2.) Zahlung des Reisepreises

1. Der Reisepreis ist spätestens bis zum 10.04.2018 in Bar bei der Freizeitleitung zu bezahlen.
2. Eine Aushändigung eines Sicherheitsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB ist nicht erforderlich, da der Freizeitträger kein gewerblicher Reiseanbieter im Sinne des § 651 k Abs. 6 Satz 3 BGB ist.
3. Sollte sich nach Abschluss der Freizeit herausstellen, dass der Reisepreis über den gesamten entstandenen Kosten der Freizeit lag, werden die überschüssigen Geldmittel vollumfänglich zur Durchführung nachfolgender Freizeiten des Freizeitträgers oder dem Verein der Freunde und För-

derer von christlicher Jugendarbeit e.V. zugunsten der beiden Ferienfreizeiten gespendet. Ein Anspruch auf Auszahlung an die Reisetilnehmer besteht nicht.

3.) Leistungen

1. Die Leistungen ergeben sich aus den Hinweisen in der offiziellen Freizeitausschreibung, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung und den Teilnehmerinfos. Nebenabsprachen (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Freizeitträger.
2. Vermittelt der Freizeitträger im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung der Fremdleistungen ausdrücklich hingewiesen wurde.

4.) Höhere Gewalt

Wird die Reise durch bei Vertragsabschluss nicht voraussehbare höhere Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Freizeitträger als auch der Vertragspartner den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Freizeitträger wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Freizeitträger ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im

Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmenden zu Last.

5.) Preisänderungen

1. Der Freizeitträger behält sich vor, die ausgeschrieben und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen oder einer Änderung des Wechselkurses in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung beim Vertragspartner) und dem vereinbarten Reiseterrmin mehr als vier Monate liegen.
2. Im Falle der nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Freizeitträger den Vertragspartner unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nichtig.
3. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises pro Teilnehmenden kann der Vertragspartner kostenlos zurücktreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Freizeitträger in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmenden aus seinem Angebot anzubieten.
4. Der Vertragspartner hat das Recht, binnen einer Woche nach der Erklärung des Freizeitträgers über die Preiserhöhung, seinen Rücktritt von der gebuchten Reise gegenüber dem Freizeitträger schriftlich geltend zu machen.

6.) Leistungsänderungen

1. Der Freizeitträger ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Freizeitträger nicht wieder Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich

sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

2. Der Freizeitträger hat den Vertragspartner über die zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu unterrichten.
3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung stehen dem Vertragspartner die in 5.3 bezeichneten Rechte zu. Ziff. 5.4 gilt entsprechend.

7.) Rücktritt und Kündigung durch den Freizeitträger

1. Der Freizeitträger kann bis zum 14. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine in der offiziellen Freizeitausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
2. Der Vertragspartner kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Freizeitträger in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Vertragspartner aus seinem Angebot anzubieten. Ziff. 5.4 gilt entsprechend.
3. Der Freizeitträger kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Freizeitträgers bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Freizeitträger, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die vom Freizeitträger eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des Freizeitträgers in diesen Fällen wahrzunehmen.

8.) Rücktritt des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner kann bis Reisebeginn jederzeit durch ausdrückliche Erklärung zurücktreten. Sie soll aus Beweisgründen schriftlich erfolgen. Der Freizeitträger kann in diesem Fall die Kosten in Rechnung stellen, die bereits entstanden sind oder die wegen bereits eingegangener Verpflichtungen noch anfallen werden, soweit diese nicht mehr vermieden werden können. Wahlweise kann der Freizeitträger statt der konkret berechneten Rücktrittsentschädigung auch folgende Pauschalen in Rechnung stellen:

- bis zum 40. Tag vor Reiseantritt 10% des Reisepreises
- vom 39. bis 22. Tag vor Reiseantritt 20% des Reisepreises
- vom 21. bis 11. Tag vor Reiseantritt 50% des Reisepreises
- vom 10. Tag bis Reisebeginn 60% des Reisepreises
- nach Antritt der Reise bei freiwilligem Abbruch (z.B. Heimweh) 100% des Reisepreises

Wird der Rücktritt nicht ausdrücklich erklärt, ist der volle Teilnehmerbeitrag zu entrichten. Der Vertragspartner hat auch die Möglichkeit, eine Ersatzperson für die Freizeit zu benennen. In diesem Fall kann der Freizeitträger eine Verwaltungsgebühr von 25 Euro verlangen, soweit nicht im Einzelfall höhere Kosten (durch Umbuchungen etc.) entstehen. Der Freizeitträger hat das Recht, diese abzulehnen, wenn sie besonderen Erfordernissen der Reise, v.a. auch der Natur als Gruppenreise, nicht genügt oder andere gesetzliche oder behördliche Hindernisse der Teilnahme entgegenstehen.

2. Der Freizeitträger empfiehlt, eine Reise-rücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.
3. Werden auf Wunsch des Vertragspartners nach Vertragsabschluss für einen Termin der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der offiziellen Freizeitausschreibung

liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen, ist der Freizeitträger berechtigt, bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 25,00 Euro pro Person zu berechnen. Spätere Umbuchungen können, sofern die Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorgenannten Bedingungen (8.2) unter gleichzeitiger Neuanschreibung vorgenommen werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Die Berechtigung des Teilnehmers, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, der dann statt seiner in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt, wird dadurch nicht berührt.

9.) Grundregeln während der Freizeit

1. Der Teilnehmende ist bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Ferienordnung oder die Anweisungen der Betreuer von den Sorgeberechtigten am Ferienort abzuholen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf eine Teilerstattung des Reisepreises oder eine Erstattung der Fahrtkosten für die Abholung.
2. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ferienordnung gilt insbesondere:
 - a. der Genuss von alkoholischen Getränken oder Drogen;
 - b. das eigenmächtige Entfernen von der Gruppe sowie
 - c. die Ausübung von Gewalt gegen andere Teilnehmer, Betreuer und Dritte.
 - d. das wiederholte Widersetzen gegen Anordnung der vom Freizeitträger eingesetzten Freizeitleitung
3. Besuche Dritter am Freizeitort, z.B. der Sorgeberechtigten, während der Freizeit sollen grundsätzlich nicht erfolgen, da sie den geregelten Tagesablauf der Freizeit stören und ggf. zu Heimweh führen.

10.) Obliegenheiten des Vertragspartners /

Kündigung durch den Vertragspartner

Fax: 02051-957979

1. Der Vertragspartner ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom Freizeitträger in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.
2. Der gesetzlichen Verpflichtung der Mängelanzeige (§ 641d Abs. 2 BGB) hat der Vertragspartner bei Reisen mit dem Freizeitträger dadurch zu entsprechen, dass er auftretende Störungen und Mängel sofort den vom Freizeitträger eingesetzten Freizeitleitern oder dem Freizeitträger anzeigt und Abhilfe verlangt. Ansprüche des Vertragspartners wegen Reisemängeln, denen vom Freizeitträger nicht abgeholfen wird, entfallen nur dann nicht, wenn diese Reisemängel vom Vertragspartner schuldlos nicht angezeigt werden.
3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Freizeitträger innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Vertragspartner die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Freizeitträger erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Freizeitträger verweigert oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Vertragspartners gerechtfertigt wird.

Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise hat der Vertragspartner innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Freizeitträger unter folgender Adresse geltend zu machen:

Katholische Kirchengemeinde St. Michael
und Paulus
Mittelstr. 7A
42551 Velbert
Tel.: 02051-95790

Nach Ablauf der Frist kann der Vertragspartner Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

10.) Pass-, Visa- Gesundheitsvorschriften

1. In der offiziellen Freizeitausschreibung wurde der Vertragspartner über eventuell notwendige Pass- und Visumserfordernisse sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten unterrichtet. Über etwaige Änderungen wird der Vertragspartner sobald diese dem Freizeitträger bekannt werden, unverzüglich unterrichtet.
2. Der Vertragspartner ist für die Beschaffung aller notwendigen Reisedokumente selbst und auf eigene Kosten verantwortlich.
3. Der Vertragspartner ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere für die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Freizeitträgers bedingt wird.

11.) Haftungsbeschränkung

1. Der Teilnehmende ist durch eine Pauschalversicherung des Freizeitträgers unfall- und haftpflichtversichert. Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die sich Teilnehmende untereinander zufügen.
2. Die vertragliche Haftung des Freizeitträgers für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis:
 - soweit ein Schaden des Teilnehmenden und/oder des Vertragspartners weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

- soweit der Freizeitträger für einen einem Teilnehmenden und/oder des Vertragspartners entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leitungsträger verantwortlich ist.
3. Für alle Schadensersatzansprüche des Teilnehmenden und/oder des Vertragspartners gegen den Freizeitträger und/oder gegen die Freizeitleitung aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Freizeitträger und/oder die Freizeitleitung bei Schäden, die nicht Personenschäden sind, bis zu einer Höhe des dreifachen Reisepreises je Teilnehmenden und Reise. In diesem Zusammenhang wird dem Vertragspartner im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall-, Reisgepäck- und ggf. einer Auslandskrankenversicherung empfohlen.
 4. Bei Schäden durch höhere Gewalt und Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Freizeitleitung übernimmt der Freizeitträger keine Haftung. Der Freizeitträger haftet nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des Teilnehmenden verursacht wurden.

12.) Verjährung, Sonstiges

1. Ansprüche des Vertragspartners nach den §§ 651c bis 651f BGB, ausgenommen sol-

cher wegen Körper- und Gesundheitsschäden, verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Vertragspartner und dem Freizeitträger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Vertragspartner oder der Freizeitträger die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Alle anderen Ansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge, d.h. die Salvatorische Klausel findet auf den Reisevertrag ausdrücklich Anwendung.

13.) Anwendbares Recht und Gerichtstand

1. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitträger und dem Vertragspartner sowie dem Teilnehmenden richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand für alle Rechtsansprüche ist der Sitz des Freizeitträgers.

Ich/Wir habe/n die vorstehenden Ausführungen, insbesondere die Ausschreibung, die Vollmachten und die Ferienfreizeitbedingungen, aufmerksam gelesen, mit meinem/ unserem Kind besprochen, und stimme/n vorbehaltlos zu, dass diese Vertragsgegenstand werden. Die von uns gemachten Angaben sind vollständig und wahrheitsgemäß.

Hiermit erkläre ich/wir verbindlich, dass mein/ unser Kind am Pfingstzeltlager vom 20.05.2018 bis zum 23.05.2018 teilnimmt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Sorgeberechtigten/Vertragspartners

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Sorgeberechtigten/Vertragspartners

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos Minderjähriger gemäß DSGVO

Liebe Eltern,

als Organisatoren und Förderverein wollen wir unsere Aktivitäten sowohl auf unserer Homepage als auch in anderen Medien, wie Tageszeitungen, den sozialen Medien oder Broschüren präsentieren.

Zu diesem Zweck möchten wir Fotos von unseren Freizeiten und Zeltlagern verwenden, auf denen auch Ihre Kinder eventuell individuell erkennbar sind.

Aus rechtlichen Gründen ("Recht am eigenen Bild"/ „DSGVO“) ist dies nur mit Ihrem Einverständnis möglich.

Auf der Website werden bis auf wenige Aufnahmen die Fotos nur mit einem Passwortzugang zugänglich sein.

Besonders schöne und gelungene Fotos wollen wir für Werbung und Berichte auch außerhalb des passwortgeschützten Bereiches nutzen.

Wir bitten Sie deshalb, die dafür erforderliche Einverständniserklärung auf der nächsten Seite anzukreuzen und zu unterzeichnen.

Sollten hierzu Fragen auftreten, stehen wir Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung!

Bildrechte / Datenschutzerklärung:

Die im Anmeldeformular angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im Folgenden Abschnitt **freiwillig** erteilen.

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Sind Sie mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden, kreuzen Sie diese bitte entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie die Felder bitte frei.

- Mit meiner Unterschrift **willige ich ein**, dass Foto und Videoaufnahmen von mir/meinem Kind, die im Rahmen von der Ferienfreizeit Pfingstzeltlager 2019 gemacht werden, zu folgenden Zwecken ohne Namensnennung genutzt werden dürfen:
- im Rahmen der Berichterstattung zur Ferienfreizeit Pfingstzeltlager 2019 bei Veröffentlichungen in Presseorganen (Pressemitteilungen, Presseartikeln) des Veranstalters sowie des Vereins der Freunde und Förderer von christlicher Jugendarbeit/dessen Vorstandsmitglieder
 - für die digitale Berichterstattung auf der Internetseite des Veranstalters sowie des Vereins der Freunde und Förderer von christlicher Jugendarbeit/dessen Vorstandsmitglieder und Veröffentlichungen in zu Presseorganen gehörenden Internetseiten
 - für die Öffentlichkeitsarbeit des Veranstalters sowie des Vereins der Freunde und Förderer von christlicher Jugendarbeit/dessen Vorstandsmitglieder in Velbert in Printprodukten wie bspw. der Verbandszeitschrift und anderen schriftlichen Veröffentlichungen.
 - für die digitale Öffentlichkeitsarbeit des Veranstalters sowie des Vereins der Freunde und Förderer von christlicher Jugendarbeit/dessen Vorstandsmitglieder, bspw. für Aktionsseiten des Veranstalters in den sozialen Netzwerken, wie Facebook, etc. oder den Radio- und Fernsehsendern zugehörigen Sozialen Netzwerkseiten.
- Mit meiner Unterschrift **willige ich ein**, dass mir der Veranstalter sowie des Vereins der Freunde und Förderer von christlicher Jugendarbeit/dessen Vorstandsmitglieder (Vertragspartner) **postalisch** Informationen und Hinweise zu Veranstaltungen zum Zwecke der Werbung übersendet.
- Mit meiner Unterschrift **willige ich ein**, dass mir der Veranstalter sowie des Vereins der Freunde und Förderer von christlicher Jugendarbeit/dessen Vorstandsmitglieder **per E-Mail** Informationen und Hinweise zu Veranstaltungen zum Zwecke der Werbung übersendet.

Name des Teilnehmers/der Teilnehmerin:

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten:

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß § 17 KDG jederzeit berechtigt, gegenüber dem Veranstalter (Vertragspartner) um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß § 18 ff KDG können Sie jederzeit gegenüber dem Veranstalter (Vertragspartner) die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen.

Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln.

Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.